



## WENN EIN PFLEGEFALL EINTRITT

---

Freistellungsmöglichkeiten



## BESCHÄFTIGTE

---

### KURZZEITIGE ARBEITSVERHINDERUNG VON BIS ZU 10 ARBEITSTAGEN

Sie können bei einer akut auftretenden Pflegesituation bis zu 10 Arbeitstage ohne Ankündigungsfrist von der Arbeit fernbleiben. Für diese 10 Arbeitstage haben Sie einen Anspruch auf ein **Pflegeunterstützungsgeld** für eine pflegebedürftige Person. Dieses können Sie bei der Pflegeversicherung Ihrer/Ihres Angehörigen beantragen.

Unter einer akuten Pflegesituation ist allerdings keine krankheitsbedingte Betreuung der/des nahen Angehörigen zu verstehen. Um die bis zu 10-tägige Auszeit und das Pflegeunterstützungsgeld in Anspruch nehmen zu können, muss die/der nahe Angehörige voraussichtlich die Voraussetzungen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne der §§ 14 und 15 SGB XI erfüllen.

Die bloße Möglichkeit einer Pflegebedürftigkeit genügt nicht. Erforderlich sind Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass der Eintritt einer Pflegebedürftigkeit überwiegend wahrscheinlich ist.

### FÜHRUNGSKRAFT INFORMIEREN

Teilen Sie schnellstmöglich Ihrer Führungskraft mit, dass Sie aufgrund einer in der Familie aufgetretenen Notsituation bzw. eines Pflegefalls nicht am Arbeitsplatz erscheinen können.

## **PFLEGEZEIT**

Sie haben einen Anspruch darauf, bis zu sechs Monate teilweise oder ganz aus dem Job auszusteigen, wenn Sie eine/n pflegebedürftige/n nahe/n Angehörige/n in häuslicher Umgebung pflegen. Die Ankündigungsfrist beträgt 10 Arbeitstage. Wollen Sie von der Familienpflegezeit in die Pflegezeit wechseln, beträgt die Frist 8 Wochen. Für diese Zeit können Sie ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragen, um die Einkommensverluste in dieser Zeit abzufedern.

Für die Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger besteht die Möglichkeit einer teilweisen oder vollständigen Freistellung von bis zu 6 Monaten. Die Betreuung muss nicht in häuslicher Umgebung erfolgen.

## **FAMILIENPFLEGEZEIT**

Bis zu 24 Monate können Sie Ihre Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden pro Woche reduzieren, wenn Sie eine/n nahe/n Angehörige/n in häuslicher Umgebung pflegen. Die Ankündigungsfrist beträgt 8 Wochen. Beim Übergang von der Pflegezeit in die Familienpflegezeit beträgt die Frist 3 Monate. Auch hier besteht ein Anspruch auf ein zinsloses Darlehen.

Wenn die 6 Monate nicht ausreichen, besteht für die Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger, auch in außerhäuslicher Umgebung, die Möglichkeit einer teilweisen Freistellung von bis zu 24 Monaten.

## **FREISTELLUNG ZUR STERBEBEGLEITUNG**

Um nahe Angehörige in der letzten Lebensphase zu begleiten, kann eine bis zu dreimonatige vollständige oder teilweise Freistellung genommen werden.

**Pflegezeit und Familienpflegezeit sowie eine eventuelle Freistellung zur Sterbebegleitung dürfen gemeinsam 24 Monate nicht überschreiten.**

# BEAMTE

## KURZFRISTIGE ARBEITSVERHINDERUNG VON BIS ZU 10 TAGEN

Wie bei den Beschäftigten können Beamtinnen und Beamte unter den Voraussetzungen einer akut auftretenden Pflegesituation nach § 2 PflegeZG bis zu 10 Arbeitstage ohne Ankündigungsfrist vom Dienst fernbleiben. Unter Berücksichtigung der Einführung des Pflegeunterstützungsgeldes als Lohnersatzleistung für Beschäftigte, das ca. 90 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgeltes abdeckt, erhalten Sie Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung für bis zu neun Tage. Zusätzlich kann ein Tag Sonderurlaub ohne Besoldung gewährt werden. Im Bedarfsfall gehen Sie bitte schnellstmöglich auf Ihre Führungskraft zu.

## PFLEGEZEIT

Wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, wird Beamtinnen oder Beamten für längstens sechs Monate Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 15 Stunden pro Woche oder Urlaub ohne Dienstbezüge als Pflegezeit bewilligt, wenn ein/e pflegebedürftige/r Angehörige/r nach § 7 Abs. 3 PflegeZG tatsächlich betreut oder gepflegt wird. Während der Pflegezeit kann ein Vorschuss auf die Besoldung gewährt werden, der nach Ablauf der Pflegezeit mit den laufenden Dienstbezügen zu verrechnen oder in einer Summe zurückzuzahlen ist.

## FAMILIENPFLEGEZEIT

Wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, wird Beamtinnen oder Beamten auf Antrag für längstens 24 Monate Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 15 Stunden pro Woche gewährt, wenn ein/e pflegebedürftige/r naher Angehörige/r nach § 7 Abs. 3 PflegeZG tatsächlich betreut oder gepflegt wird. Auch bei der Familienpflegezeit kann ein Vorschuss auf die Besoldung gewährt werden, der nach Ablauf der Familienpflegezeit mit den laufenden Dienstbezügen zu verrechnen oder in einer Summe zurückzuzahlen ist.

## SONDERURLAUB ZUR STERBEBEGLEITUNG

Sonderurlaub aus wichtigem Grund zur Begleitung einer/eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase kann bis zur Höchstdauer von drei Monaten genommen werden.

Wird zusätzlich zur Sterbebegleitung Pflegezeit, Familienpflegezeit oder Betreuungszeit in Anspruch genommen, so dürfen die Freistellungen insgesamt 24 Monate nicht überschreiten.

## LEBENSARBEITSZEITKONTO

Sie haben die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme des Zeitguthabens aus dem Lebensarbeitszeitkonto. Ein Mindestansparvolumen ist nicht erforderlich.

## LWV-REGELUNG FÜR BESCHÄFTIGTE UND BEAMTE

---

Über die Dienstvereinbarung Arbeitszeit können von Beschäftigten, Beamtinnen und Beamten zusätzliche Gleittage für die Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen in Anspruch genommen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der InfoNet-Seite LWV Vereinbarkeit berufundfamilie Kassel, Darmstadt und Wiesbaden unter dem Punkt Pflege, der Sachbearbeitung in den Fachbereichen Personal sowie bei den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Verwaltungen.



## **HIER ERHALTEN SIE HILFE**

---

### **Pflegestützpunkt der Stadt Kassel**

Friedrich-Ebert-Str. 10  
34117 Kassel  
Tel. 0561 787 - 5630

### **Pflegestützpunkt Landkreis Kassel**

Kulturbahnhof Südflügel,  
Franz-Ulrich-Str. 6  
34117 Kassel  
Tel. 0561 1003 - 1371 oder - 1399

### **Pflegestützpunkt Wiesbaden**

Kreuzberger Ring 7  
65205 Wiesbaden  
Tel. 0611 31 - 3648 o. 0611 31 - 3590

### **Pflegestützpunkt Frankfurt**

Rathaus für Senioren, Jugend- und Sozialamt  
Hansaallee 150  
60320 Frankfurt am Main  
Tel. 0800 589 - 3659

### **Pflegestützpunkt Darmstadt-Dieburg**

Albinistr. 23  
64807 Dieburg  
Tel. 06151 6692971

Mühlstr. 14

64315 Pfungstadt  
Tel. 06151 881 - 5080

### **Pflegestützpunkte Mainz**

Wilh.-Theodor-Römheld-Str. 34  
55130 Mainz  
Tel. 06131 5766 - 960, 2164 - 563, 2133 - 468

Jägerstr.37, 55131 Mainz

Tel. 06131 60049 - 85 und 60049 - 86

Ulrichstraße 42, 55128 Mainz  
Tel. 06131 9325 - 821 und 9325 - 822

Emrichruhstr.33, 55120 Mainz  
Tel. 06131 693 11 - 20 und 693 11 - 21

Lessingstr. 12 a, 55118 Mainz  
Tel. 06131 6693 - 860

Die vollständige Liste der Pflegestützpunkte finden Sie unter: [www.pflege-in-hessen.de/beratung-und-information/pflegestuuetzpunkte/](http://www.pflege-in-hessen.de/beratung-und-information/pflegestuuetzpunkte/)

## **LINKAUSWAHL ZUM THEMA PFLEGE**

---

**Pflegeberatung für Privatversicherte:**

[www.compass-pflegeberatung.de/startseite/](http://www.compass-pflegeberatung.de/startseite/)

**Servicetelefon des**

**Bundesfamilienministeriums:**

030 201 791 31

[www.wege-zur-pflege.de/](http://www.wege-zur-pflege.de/)

**Online-Pflege- und Seniorenberatung der AWO**

[www.awo-pflegeberatung-online.de/](http://www.awo-pflegeberatung-online.de/)

**Umfassende Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit**

[www.bmg.bund.de/themen/pflege.html](http://www.bmg.bund.de/themen/pflege.html)

**Die Weisse Liste** hilft Ihnen bei der Suche nach einem passenden Arzt, Krankenhaus und bei der Auswahl der geeigneten Pflegeleistung

[www.weisse-liste.de/](http://www.weisse-liste.de/)

Im Laufe der Zeit ergeben sich immer wieder gesetzliche Änderungen, weshalb für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Flyers keine Gewähr übernommen werden kann.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist ein Zusammenschluss der Landkreise und kreisfreien Städte, dem soziale Aufgaben übertragen wurden.

- Er unterstützt behinderte, psychisch kranke und sozial benachteiligte Menschen in ihrem Alltag und im Beruf.
- Er betreut Kriegsbeschädigte, deren Angehörige und Hinterbliebene.
- Er ist Träger von Förderschulen und Frühförderstellen.
- Er ist Alleingesellschafter der Vitos GmbH, die einen wesentlichen Teil der psychiatrischen Versorgung in Hessen sicherstellt.

## Impressum

Herausgeber	Landeswohlfahrtsverband Hessen Ständeplatz 6-10, 34117 Kassel
Text/Redaktion	Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
Gestaltung	Heiko Horn
Fotos	<a href="http://www.fotolia.com">www.fotolia.com</a>
Druck	Druckerei des LWV Hessen
Stand	September 2021
Internet	<a href="http://www.lwv-hessen.de">www.lwv-hessen.de</a>